

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 3

Herausgegeben am 29. März

1919

Inhalt:

	Seite	Seite	
Vorläufige Landarbeitsordnung	17	Der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckung	21
Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten	18	Erweiterungen der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung	22
Abänderung der Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter	19	Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kranken	23
Bestimmungen über die Militärversorgungsgesichte	19	Erwerbslosenfürsorge und Krankenversicherung	23
Verordnung über die Hemmung von Ausschlußritten	21	Bereinigung der stellvertretenden Vorsitzenden der städtischen Versicherungsämter Preußens	24
Zerlegungszulage für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterlassen	21		

Vorläufige Landarbeitsordnung.

Der Reichsbauern- und Landarbeiterrat in Berlin, der sich gebildet hat aus den Verbänden landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat eine vorläufige Landarbeitsordnung vereinbart, der durch die Reichsregierung auf dem Verordnungswege gesetzliche Kraft verliehen worden ist.

Es werden darin die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse geregelt, womit, wie es auf dem Lande selbstverständlich ist, auch die Wohnungsfrage der Beschäftigten verbunden worden ist.

Bei der Festsetzung der Arbeitszeit ist dem Umstande Rechnung getragen, daß es sich bei der Landarbeit um Saisonarbeit handelt. Es beträgt die tägliche Höchstarbeitszeit in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinausgehende Ueberstunden sind besonders zu vergüten, wobei mindestens ein Zehntel des Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 v. H. Aufschlag zugrunde gelegt werden soll. In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeit bei den Arbeitsgespannen. Haben jedoch Arbeiter Tiere zu füttern und zu pflegen, ohne diese Arbeit vertraglich übernommen zu haben, so sind diese Arbeiten, soweit sie außerhalb der vertraglichen Zeit zu leisten sind, als Ueberstunden zu vergüten. Das gleiche gilt für sonstige naturnotwendige, nicht vertraglich vereinbarte Arbeit. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Arbeitslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden. Während des Sommerhalbjahrs sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen. In den Arbeitsverträgen, die auf ein Jahr abgeschlossen werden, ist die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten so zu verteilen, daß die Entlohnung in der Winterzeit nicht in auffälligem Minderverhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht. Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Art der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß. Lohninbehaltungen zur Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrags dürfen ein Viertel des fälligen Barlohns der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

Soweit Naturalien als ein Teil des Lohnes vereinbarungsgemäß gewährt werden, sind sie in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern, was in der Regel vierteljährlich zu erfolgen hat, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht auf eine längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert. Lassen sich Naturalien nicht liefern, obgleich sie vereinbart waren, so ist ihr Geldwert bei der Lohnzahlung mitzuzahlen. Dabei gilt der amtliche Erzeugerhöchstpreis, oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Marktpreis des nächsten Markttages. Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Wenn dies unterblieben ist, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß. Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden. Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen haben, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, befähigen müssen, sind, abgesehen von Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für die ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjährlicher Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nichtbarer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhandigen. In den Tarifen und Verträgen ist alles, was nicht durch die Landarbeitsordnung bestimmt wird, festzulegen. Als wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrages gilt jeder Umstand, der angetan ist, daß die Fortsetzung des Dienstvertrages einer Vertragspartei nicht zugemutet werden kann. Als solche Gründe gelten insbesondere Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnis, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholte unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitschädliche Wohnung. Politische und gemeinschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund. Ist ein Dienstverhältnis ohne Verschulden

Grade beeinträchtigt gewesen ist. Das linke Auge ist am 7. 11. 16 entfernt worden. Die Heilung ist ohne Zwischenfall verlaufen. Der Kläger hat am 15. November 16 die Arbeit wieder aufgenommen und am 4. 12. 16 ein gut sitzendes Glasauge erhalten. Seine Behauptung, daß das linke Auge vor dem Unfall ihm noch ermöglicht habe, sich damit bei geschlossenem rechten Auge zu orientieren, kann auf Grund des Gutachtens des Dr. R. vom 2. Februar 1918 nicht für zureichend erachtet werden. Diesem Gutachten gegenüber kann der entgegenstehenden eidestattlichen Versicherung des Vaters des Klägers kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden, wenngleich der Vater von ihrer Richtigkeit voll überzeugt gewesen sein mag; denn die Feststellung, ob der Kläger vor dem Unfall auf dem linken Auge zu sehen vermocht hat, stellt sich im wesentlichen als ein Urteil dar, zu dessen zuverlässiger Abgabe der Vater des Klägers mangels ärztlicher Sachkenntnis gar nicht imstande ist. Wenn dem Kläger durch die Benutzung des Glasauges kleine Unbequemlichkeiten erwachsen, so werden sie in gewissem Grade dadurch aufgewogen, daß der Kläger nicht mehr so entstell ist, wie vor dem Unfall durch das vorgetriebene, häßlich erblindete natürliche Auge. Dies ergibt sich unbedenklich aus dem Gutachten des Dr. R. vom 24. Januar 1917 und 2. Februar 1918 in Verbindung mit dem Gutachten des Dr. B. in D. vom 29. September 1917.

Hiernach ist der Rentenanspruch des Klägers gemäß § 558 der Reichsversicherungsordnung unbedeutend. Der Rekurs hat daher zurückgewiesen werden müssen. (Ia. 3338/17.)

Keine Versicherungspflicht der russisch-polnischen Arbeiter vor dem 5. November 1916.

(Entscheidung des R.-V.-A. vom 2. Oktober 1918.)

Der Kläger ist am 19. 4. 1878 in Russisch-Polen geboren und wie er selbst nicht bestreitet, russischer Staatsangehöriger. Er gehört mithin zu den nach Ausbruch des Krieges in Deutschland zurückgehaltenen Ausländern und ist als solcher zur Zeit seines Unfalles vom 30. 5. 1916 gewissen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen gewesen. Allerdings behauptet er, ihm sei nur das Betreten des Küstengebietes untersagt worden, im übrigen habe er sich in Deutschland frei bewegen können, und es sei ihm sogar gestattet worden, seine in Litaunen wohnende Mutter zu besuchen. Der Kläger will damit offenbar geltend machen, daß er mit Rücksicht auf das geringe Maß der ihm auferlegten Beschränkungen nicht als „unfrei“ angesehen werden könne. Dieser Einwurf greift indessen nicht durch, denn nach der grundsätzlichen Rekursentscheidung des Großen Senats vom 27. 4. 18 (zu vergleichen Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1918 S. 401 Rekursentscheidung 2004) hat jeder während des gegenwärtigen Krieges in Deutschland zurückgehaltene russisch-polnische Arbeiter als „unfrei“ zu gelten, und zwar ohne Rücksicht darauf, inwieweit die von der zuständigen obersten Kommandobehörde erlassenen Anordnungen in bezug auf den einzelnen tatsächlich durchgeführt worden sind. Demgemäß ist in der erwähnten Rekursentscheidung allgemein ausgesprochen worden, daß die zurückgehaltenen russisch-polnischen Arbeiter erst auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. 3. 17 der Unfallversicherungspflicht unterliegen, und ihre Versicherungspflicht jedenfalls für die Zeit vor dem 5. November 1916, dem Tage der Errichtung des Königreiches Polen, zu verneinen ist. Das Oberversicherungsamt hat hiernach im vorliegenden Falle den Kläger zu Unrecht als versicherte Person ange-

sehen. Dem Rekurse der Beklagten war mithin stattzugeben und ihr Endbescheid vom 7. 9. 16 wiederherzustellen. (Ia 350/17.)

Die militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918.

Die in der vorigen Nummer der Rechtsbeilage behandelte Amnestie hat durch die Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember eine Abänderung erfahren. Diese handelt in der Hauptsache von den bei Militärgerichten schwebenden Untersuchungen und den militärgerichtlich verhängten Strafen, bezüglich deren ähnliche Bestimmungen getroffen sind wie in der bürgerlich-rechtlichen Amnestie unter Anpassung an die Eigenart der militärischen Strafvorschriften. Wir wollen hier diese Amnestie nur soweit erörtern, als sie die Niederschlagung von zur Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden gehörigen Untersuchungen anordnet. Danach werden alle bei bürgerlichen Behörden schwebenden Untersuchungen gegen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn auch nur zeitweise, Militärpersonen waren oder sich im Dienst- oder Vertragsverhältnis beim kriegführenden Heer oder bei der Marine befunden haben, niederge schlagen, soweit sie betreffen Übertretungen, Vergehen (ausgenommen Verrat militärischer Geheimnisse) und Verbrechen, diese nur in dem Maße, daß Personen unter 21 Jahren sich des schweren Einbruchs, des Diebstahls oder des Betruges im Rückfall schuldig gemacht haben (einige militärische Verbrechen seien unerwähnt). Der Gesetzeswortlaut könnte zu der Annahme verführen, es gemüge zur Anwendung der Amnestie, daß jemand irgendwann einmal Soldat gewesen sei. Die Ausführungsanweisungen und die Praxis ergeben jedoch, daß nur Taten, die vor der Einziehung begangen sind, die Anwendung der Amnestie begründen. Der Militärdienst soll eine Art Sühne für vorher begangene Taten darstellen. Durch die Amnestie werden eine Unmenge schwebender Strafverfahren zum Abschluß gebracht. Dr. Platon.

Zusammenschluß sozialistischer Juristen.

In Berlin hat sich vor einigen Tagen eine Vereinigung sozialistischer Juristen aller Richtungen gebildet. Die Vereinigung will die durch die Revolution auf allen Gebieten des Rechtslebens lebendig gewordenen Probleme vom Standpunkt des Sozialismus aus wissenschaftlich bearbeiten (Völkerrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Strafrecht, Prozeßrecht, Gerichtsverfassung, Jugendrecht) und zugleich nach Möglichkeit praktische, gesetzgeberisch fruchtbare Arbeit leisten; sie will ferner unter den Juristen aller Art durch Vorträge über die Bedeutung und Ziele des Sozialismus aufklärend wirken.

Ueber die Voraussetzungen der Mitgliedschaft liegen noch keine endgültigen Bestimmungen vor; doch wurde seitens der in der Gründungsversammlung Erschienenen (beamtete Juristen, Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte) die Mitarbeit besonders der Arbeiterssekretäre als sehr erwünscht bezeichnet. — Es wäre erfreulich, wenn sich nach Möglichkeit auch anderswo ähnliche Ortsgruppen bildeten. Das Interesse dafür ist, wie zahlreiche Zuschriften erkennen lassen, in hohem Maße vorhanden. — Um für eine geplante Zeitschrift über „Recht und Sozialismus“ Unterlagen zu erhalten, bittet die Berliner Vereinigung die Arbeiterssekretariate, die Adressen der ihnen bekannten sozialistischen Juristen aller Richtungen umgehend an den Genossen Assessor Dr. Platon, Lichterfelde-Ost bei Berlin, Bromenadenstr. 10, mitzuteilen.

Kategorien hiervon ausschließt: Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens, sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzten von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Arbeitnehmern sind, oder deren Jahresarbeitsverdienst siebentausend Mark übersteigt, Angestellte, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

Die §§ 13 und 14 bestimmen, daß die Regelung für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes gilt. Soweit von letzteren Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Regelung der Beschäftigung dieser Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend. Für die Verkehrsamerika läßt § 15 allgemeine Ausnahmen durch Vereinbarungen zwischen Betriebsleitern und Arbeitnehmerverbänden zu.

Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist nach § 16 von den Landeszentralbehörden ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbaufsichtsbeamten bzw. Bergrevierbeamten oder besonderen Beamten übertragen. Die Aufsicht über Betriebe und Bureaus der Körperschaften des öffentlichen Rechtes fällt den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 17 regelt die Rechte der Aufsichtsbeamten und Pflichten der Arbeitgeber ihnen gegenüber.

§ 18 setzt Geldstrafen bis zu zweitausend Mark bzw. Gefängnis bis zu 6 Monaten für Zuwiderhandlungen fest, falls der Täter schon deswegen vorbestraft ist, Geldstrafe von hundert bis zu dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten.

Die Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Änderung der Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter.

Der § 5 der Verordnung vom 4. Januar 1919 ist durch eine neue Verordnung vom 20. März dahin abgeändert, daß bei Einschränkung der Arbeiterzahl eine Wochenarbeitszeit von 24 Stunden als unterste Grenze gilt (statt bisher 30 Stunden).

Bestimmungen über die Militärversorgungserichte.

Ueber die Verfassung der Militärversorgungsgerichte und des Reichsmilitärversorgungsgerichtes sowie über das Verfahren vor ihnen hat das Reichsarbeitsamt eingehende Bestimmungen erlassen. Sie ähneln im allgemeinen den in der Arbeiterversicherung geltenden entsprechenden Vorschriften. Verschiedenes müssen wir jedoch hervorheben:

Wie aus der vorigen Nummer der Arbeiterrechtsbeilage hervorgeht, werden sowohl bei den Militärversorgungsgerichten, als auch beim Reichsmilitärversorgungsgericht aus den Reihen der Versorgungsberechtigten Weisiger hinzugezogen. Darüber bestimmt die Verordnung folgendes:

Die als Weisiger zuzuziehenden versorgungsberechtigten, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Personen werden nach Anhören der im Bezirke des Militärversorgungsgerichtes vertretenen Verbände von Versorgungsberechtigten von den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigten-

fürsorge oder den ihre Aufgaben übernehmenden Organisationen bestellt, deren Bezirk sich auf den des Oberversicherungsamtes erstreckt. Sind mehrere Organisationen beteiligt, so regeln sie die Verteilung unter sich. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge oder die seine Aufgaben übernehmende Körperschaft. Die oberste Verwaltungsbehörde kann über die Bestellung näheres bestimmen. Sie setzt für jedes Oberversicherungsamt die Zahl der zuzuziehenden Versorgungsberechtigten fest.

Die Vertreter der Militärverwaltung und die Versorgungsberechtigten werden für den Bereich des Heeres, der Marine und der Schutztruppe getrennt bestellt.

Die Weisiger dürfen nur an einer Stelle amtieren. Sie können also nicht zugleich Weisiger bei einem Militärversorgungsgericht und beim Reichsmilitärversorgungsgericht sein. Als Weisiger aus den Versorgungsberechtigten kann nicht bestellt werden:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

Ein Versorgungsberechtigter kann die Uebernahme des Amtes als Weisiger ablehnen, wenn er:

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche oder legitimierte Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich.

Wer die Uebernahme des Amtes ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Militärversorgungsgerichtes mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft werden.

Der Vorsitzende des Militärversorgungsgerichtes kann einen Versorgungsberechtigten auf seinen Antrag von dem Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wenn von einem Weisiger aus den Reihen der Versorgungsberechtigten nachträglich Tatsachen bekannt werden, die seine Bestellung ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so enthebt ihn der Vorsitzende des Militärversorgungsgerichtes seines Amtes. Dabei ist ihm von der Enthebung Gelegenheit zur Neußerung zu geben. Einweilen ist er zu den Sitzungen nicht hinzuzuziehen. Gegen die Enthebung ist Beschwerde zulässig. Hierbei entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Weisiger werden für je vier Kalenderjahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederbestellung ist zulässig. Die Reihenfolge, in der die Weisiger zu den Verhandlungen hinzuzuziehen sind, setzt der Vorsitzende im voraus für jedes Kalenderjahr fest. Nur aus wichtigen Gründen darf von der Reihenfolge abgewichen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken. Wenn es sich um Ansprüche von

des Dienstverpflichteten, der einen eigenen Hausstand hat, vorzeitig gelöst worden, so hat dieser das Recht, die vom Arbeitgeber gewährte Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung weiter zu benutzen, sofern der Vertrag nicht eher abgelaufen sein würde. Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrages verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen den Dienstverpflichteten von dem ihnen vom Arbeitgeber gewährten Lohne die Früchte in einem ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrags der Fläche zustehen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit, sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgebühren, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebes zulässig sind.

Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen werden durch die Landarbeitsordnung nicht berührt. Sie bleiben also bestehen.

Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten.

In einer Verordnung vom 18. 3. 1919 bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilisierung folgende Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

§ 1 Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

§ 2 Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach 4 Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Mahlzeit außerhalb des Arbeitsortes enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens 1½ Stunde verlängert werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

§ 3 Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Angestelltenausschuß, oder wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenchaft des Betriebes oder des Bureaus entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen gesondert festzulegen und durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4 Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen, im öffentlichen Interesse, zur Verhütung des Verder-

bens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Arbeitgeber, welche Angestellte mit Ueberarbeiten der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem Ueberstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten Ueberstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Ersfordern dem zuständigen Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5 Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die im § 1 festgesetzte Arbeitszeit an zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist. Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmung über die im § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist.

§ 6 Gestattet in besonderen Fällen eine von den §§ 1 bis 3 abweichende Regelung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten nach widerruflicher schriftlicher Genehmigung, die an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes auszuhängen ist.

§ 7 läßt eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der Ueberstunden durch Tarifverträge zu, insbesondere an Stelle der achtstündigen Tagesarbeit die 48stündige werktägige Wochenarbeitszeit oder 96stündige werktägige Doppelwochenarbeitszeit. Durch Tarifvertrag sind höchstens 80 Ueberarbeitstage zulässig, sofern nicht durch Festlegung von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der Ueberstunden gesorgt wird.

Die nach den Vorschriften des § 105b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung zugelassenen Ueberstunden an Sonn- und Feiertagen sind nach § 8 der Verordnung auf die in den §§ 5 und 7 festgelegte Höchstzahl nicht anzurechnen.

Im § 9 wird bestimmt, daß offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens geschlossen sein müssen; doch dürfen beim Ladenschlusse anwesende Kunden noch bedient werden. Ausnahmsweise, jedoch nur bis spätestens 9 Uhr abends, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von den Ortspolizeibehörden zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Lebensmittelgeschäfte dürfen nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde vor 7 Uhr, jedoch nicht vor 5 Uhr morgens, geöffnet sein. Vor der Genehmigung der Ausnahmen ist von der Ortspolizeibehörde die Aeußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten einzuholen und diesem die Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Den Aufsichtsbeamten steht dagegen das Recht auf Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Widerruflich weitergehende Ausnahmen können die Demobilisierungskommissare nach Anhörung der Aufsichtsbeamten oder Behörden laut § 10 erteilen. § 11 gibt an, wer als Angestellter im Sinne der Verordnung zu gelten hat, wogegen § 12 folgende

Verordnung über die Dremmung von Ausschlusfristen.

Der Lauf der in den §§ 20, 21*) des Mannschaffsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) vorgesehenen Ausschlussfristen ist zugunsten der Kriegsteilnehmer bis zur Beendigung ihrer Teilnahme am Kriege gehemmt.

Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind außer den im § 2 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 328) bezeichneten Personen auch die Personen, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den immobilien Truppen der Land- oder Seemacht gehören.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. August 1914 ab in Kraft.

Teuerungszulage für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterlassen.

(Reichsgesetzblatt Jahrgang 1919, Nr. 23.)

Allen auf Grund der Militärversorgungsgeetze und besonderer Verwaltungsbestimmungen zum Empfange von laufenden Versorgungsgebühren, laufenden Zuwendungen und laufenden Unterstützungen berechtigten Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen wird eine einmalige Teuerungszulage in der Weise gewährt, daß ihnen gleichzeitig mit den für Februar 1919 zustehenden laufenden Bezügen der bezeichneten Art eine Zulage in Höhe von fünfzig vom Hundert dieser Bezüge ausbezahlt wird.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassen.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

Der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckung.

Für die Kriegsteilnehmer bringt der vom Rate der Volksbeauftragten mit Gesetzeskraft für das Reich gewährte Schutz, wie er durch die Verordnung vom 14. Dezember 1918 angeordnet ist, beachtenswerte Erweiterungen.

*) § 20. Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsschädigung von 12 M. monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivild Pension ausgeschlossen ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheines ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verlust der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21. Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 M. bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

Die Zwangsvollstreckung gegen die Kriegsteilnehmer ist bis zum 1. Juli 1919 der Regel nach für unzulässig erklärt, und nur ausnahmsweise gestattet, wenn dem Vollstreckungsgericht nach Anhörung des Schuldners ihre Verjagung in einzelnen Fällen offenbar unbillig erscheint; ja sogar vor dem 14. Dezember 1918 erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen kann das Gericht auf Antrag des Kriegsteilnehmers aufheben, und zwar gilt dies alles unabhängig davon, ob der Schuldner noch Kriegsteilnehmer ist oder bereits entlassen wurde, und wann die zur Vollstreckung stehende Forderung entstanden ist.

Der Begriff der Kriegsteilnehmer ist in der Verordnung sehr weit ausgedehnt worden. Es gehören dazu die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes sowohl zu den mobilen, wie zu den immobilien Teilen der Land- und Seemacht oder zur Besatzung einer Festung gehörigen Personen, weiter aber auch die dienstlich aus Anlaß der Kriegführung oder in Ausübung des vaterländischen Hilfsdienstes im Auslande sich Aufhaltenden und endlich auch die Kriegsgefangenen und Geiseln, die sich in der Gewalt des Feindes befinden. Von den Arten der Zwangsvollstreckung ist weder eine solche in das bewegliche Vermögen des Schuldners — also in körperliche Sachen oder Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners — noch in sein unbewegliches Vermögen zulässig, selbst wenn es sich um Verreibung bevorrechtigter Forderungen der Steuerbehörden und Unterhaltsberechtigten handelt. Allerdings wird, wie bereits bemerkt, der Schutz den Kriegsteilnehmern nur insoweit zuteil, als der Richter auf Grund einer Prüfung der Umstände des einzelnen Falles nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Verjagung der Vollstreckung offenbar unbillig ist, dem Interesse des Gläubigers zuwider läuft, und durch die wirtschaftliche Lage des Schuldners nicht gerechtfertigt ist. Der Richter wird zu diesem Zwecke die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kriegsteilnehmers genau prüfen und seine Entscheidung unabhängig davon fällen müssen, ob die Lage des Schuldners erst durch die Teilnahme am Kriege eine andere, schlechtere geworden ist, als sie vorher war. Er muß dabei sich stets vor Augen halten, daß es dem Kriegsteilnehmer ermöglicht werden soll, ungefährdet durch Zugriffe seiner Gläubiger sich eine Stellung zu verschaffen, die seine und seiner Familie Unterhalt sichert. Gegen seine Entscheidung hat sowohl der Gläubiger wie der Schuldner das Recht sofortiger Beschwerde, und ist auch eine weitere Beschwerde unter der Voraussetzung eines neuen selbständigen Beschwerdebegrundes zulässig, sodas auch das Oberlandesgericht mit der Prüfung der Sache befaßt werden kann.

Die Verordnung geht ein gutes Teil weiter, als alle bisher im Laufe des Krieges in bezug auf die Zwangsvollstreckung gegen Schuldner, ja selbst gegen Kriegsteilnehmer erlassenen Verordnungen. Während in dieser bisher die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, die Anordnung der Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Grundstückes, die Zwangsvollstreckung in Geld (mit Beschränkung des § 811 Nr. 8 Z.P.O.) stets ausnahmslos gestattet und nur die Versteigerung oder anderweitige Verwertung dieser Gegenstände nicht erlaubt war, ist jetzt schlechthin auch deren Pfändung für unzulässig erklärt; das trifft auch bei Beschlagnahme von Geldforderung aller Art zu, die bisher nur in den Grenzen des § 850 Z.P.O. und verschiedener Kriegsverordnungen unstatthaft war. Gerichtsvollzieher und Richter haben daher den Antrag auf Zwangs-

Geschädigten handelt, deren Höhe von dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abhängt, so sollen bei der Zuziehung der Beisitzer aus den Reihen der Versorgungsberechtigten möglichst die Berufskreise der beschädigten Arbeiter, Angestellten usw. berücksichtigt werden.

Aus den Vorschriften über das Verfahren heben wir folgendes hervor:

Die Rechtsmittelschriften sind schriftlich einzulegen, können auch zu Protokoll erklärt werden.

Sie werden innerhalb der gesetzlichen Verfahrensdauern bei der Stelle eingelegt, die zu entscheiden hat.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung eingegangen ist. Die Rechtsmittelschrift ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben; der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

Bei Einlegung des Rechtsmittels sollen die Beteiligten, der Gegenstand des Anspruchs, die angeforderte Entscheidung bezeichnet, ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die Rechtsmittelschriften sollen von dem Antragsteller oder von seinem gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Das gleiche gilt für die übrigen Schriftsätze.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei und die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters sind von Amts wegen zu prüfen. Für nicht prozeßfähige Parteien ohne gesetzliche Vertreter hat der Vorsitzende die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Bis zu dessen Eintritt kann der Vorsitzende der Partei für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. Diesem stehen in dem Verfahren alle Parteirechte außer der Empfangnahme von Zahlungen zu. Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Orte der Entscheidung berufenen Gerichtes weit entfernt ist. Der nicht prozeßfähige Kläger ist auf sein Verlangen selbst zu hören.

Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, denen sie schriftliche Vollmacht zu erteilen haben. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte und Verschwägerter der absteigenden Linie können auch ohne den Nachweis der Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. Es ist das auch zulässig bei all den anderen Personen, die als Vertreter zugelassen werden. Das sind Rechtsanwälte und solche Personen, denen das Verhandeln vor Gerichten oder Versicherungsbehörden gestattet ist, sowie Vertreter gemeinnütziger Rechtsanwaltsstellen oder wirtschaftlicher Organisationen. Diesen Personen ist jedoch die Nachbringung der schriftlichen Vollmacht aufzugeben.

Die Beteiligten, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Bevollmächtigten können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus gegen Erstattung der Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Akteneinsicht und die Erteilung von Abschriften versagen oder beschränken. Anderen Personen kann der Vorsitzende ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht in die Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Bei den Militärversorgungsgerichten sind genau wie vor den Oberversicherungsämtern Ärzte als Ver-

trauensärzte hinzuzuziehen. Sie werden vom Militärversorgungsgericht für je vier Kalenderjahre ausgewählt, und zwar soll in der Regel die zuständige Ärztevertretung gehört werden. Wenn der Kläger beantragt, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, so kann die Kammer, falls sie diesem Antrag stattgeben will, die Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und falls die Kammer nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

Die Rechtsmittelschriften sind in zwei Exemplaren einzurichten. Fehlen die Abschriften, so kann das Militärversorgungsgericht dem Antragsteller aufgeben, sie nachzureichen. Es kann sie auch auf Kosten des Betreffenden selbst anfertigen lassen.

Ist die Sache nicht genügend geklärt, so kann der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung weitere Ermittlungen anstellen. Er kann insbesondere durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Einnahme des Augenscheines, Einholung ärztlicher Gutachten und amtlicher Auskünfte jeder Art Beweis erheben. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich; der Vorsitzende kann ihn mit der Beweisaufnahme beauftragen.

Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit. Er kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, besonders auch das persönliche Erscheinen des Antragstellers. Ist ein Beisitzer Berichterstatter, so ist, abgesehen von dringenden Fällen, sein Einverständnis erforderlich.

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, ihre gesetzlichen Vertreter, falls sie jedoch Bevollmächtigte bestellt haben, diese, und zwar in der Regel durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde zu benachrichtigen. Außer den Bevollmächtigten ist der Antragsteller selbst zu benachrichtigen, wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet ist. Sind mehrere Bevollmächtigte eines Beteiligten vorhanden, so genügt die Benachrichtigung eines Bevollmächtigten.

Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Wird das persönliche Erscheinen des Antragstellers angeordnet, so ist ihm dabei zugleich zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können.

Zwischen der Mitteilung der Verhandlungszeit und dieser soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

Ist der Kläger auf Anordnung des Vorsitzenden oder der Kammer in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und die Kammer das Erscheinen für erforderlich hält. Wegen die Verfügung des Vorsitzenden, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, kann binnen einer Woche die Entscheidung der Kammer angerufen werden.

War der Kläger ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als endgültig abgelehnt, wenn die Kammer nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war.

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die §§ 1722 bis 1733 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

tungen in ihren Satzungen Bestimmungen, nach denen Dienstboten auch über das Dienstverhältnis hinaus versichert bleiben konnten, so können die davon betroffenen Mitglieder binnen 3 Wochen nach dem 29. Juni 1919 bei der Krankenkasse, bei der sie zugehörig gewesen sein würden, als sie die Mitgliedschaft bei der Einrichtung erwarben, die Aufnahme als Mitglieder in derjenigen Klasse oder Lohnstufe beantragen, welche ihrer Versicherung bei der Einrichtung am meisten entspricht. Auf Beschwerde entscheidet hierbei das Versicherungsamt endgültig.

Im Wegfall kommt auch der § 518 der Reichsversicherungsordnung. Dieser ließ bisher zu, daß bei allen Ersatzklassen, deren Mitgliederkreis sich aus Personen zusammensetzte, die auf Grund des § 165 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 versichert sind, — es sind dies die Handlungsgesellen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitgliedern ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen und Lehrer und Erzieher, — oder aus Bureauangestellten oder Zieglern oder anderen Versicherten, in deren Beruf ein häufiger Wechsel der Beschäftigung von Ort zu Ort üblich ist, der Bundesrat auf Antrag der Ersatzklasse, bei der sich die Genannten versichert hatten, widerruflich anordnen konnte, daß die Krankenkassen an die Ersatzklasse die bei ihnen für deren Mitglieder eingehenden Beitragsteile der Arbeitgeber zu $\frac{1}{2}$ abzuführen hatten. Da dies nach der Verordnung nicht mehr zulässig ist, verlieren die vom Bundesrat erlassenen Anordnungen mit dem 20. Juni 1919 ihre Wirkung.

Für die Mitglieder von Ersatzklassen, die während des gegenwärtigen Krieges dem Reiche oder einer ihm verbundenen Macht Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben und die nach § 7 der Bekanntmachung betr. Krankenversicherung bei Ersatzklassen vom 5. Juli 1918 in die Ersatzklasse wieder aufgenommen worden sind, gilt, daß sie binnen 3 Monaten nach dem Wiedereintritt in die Ersatzklasse das Ruhen der Rechte und Pflichten bei der Krankenkasse beantragen können. Der Antrag wirkt auch dann von keinem Eintrage bei der Krankenkasse an, wenn ihn das Mitglied nicht rechtzeitig im Sinne der bisher geltenden Vorschriften gestellt hat. Er konnte bisher nur gestellt werden beim Eintritt in die Krankenkasse oder spätestens beim zweiten Zahltag darauf. Er ist jetzt innerhalb dreier Monate zulässig. Ist diese Frist nicht innegehalten worden, so bewendet es bei den Vorschriften des § 520 der Reichsversicherungsordnung, wonach der Antrag, der nicht rechtzeitig gestellt worden ist, frühestens für den Beginn des nächsten Kalendervierteljahres gestellt werden kann, wobei er aber mindestens einen Monat zuvor beim Kassenvorstand eingzureichen ist.

Die Beschäftigten, deren Versicherungsfreiheit infolge der neuen Verordnung erlischt, sind binnen 3 Tagen nach Beginn der Versicherungspflicht vom Arbeitgeber bei der zuständigen Klasse zu melden. Soweit die Versicherungsfreiheit schon mit dem Inkrafttreten der Vorschriften erloschen ist, läuft die Frist zur Meldung frühestens mit dem 14. Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung ab. In Kraft ist die Verordnung am 17. Februar 1919 getreten.

Sowohl diese Verordnung, als auch die in der vorigen Nummer der Rechtsbeilage erwähnte Verordnung, die die Wahl der Krankenkassenvorsitzenden und Angestellten betrifft, unterliegen allerdings einer Nachprüfung durch die Nationalversammlung. Es unterliegt zwar wohl keinem Zweifel, daß auch die Nationalversammlung sie bestätigen wird, aber im-

merhin laufen weite Kreise gegen die Verordnungen Sturm.

Bemerkten möchten wir auch noch folgendes: Wir haben uns früher sehr oft beklagt über die Unverständlichkeit der gesetzlichen Vorschriften. Was jedoch die eben besprochene Verordnung anbetrifft, so übertrifft sie das uns bisher Gebotene bei weitem. Sie ist wohl der Gipfelpunkt des Unverständlichen, soweit ihre Abfassung in Frage kommt.

Verordnung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

Durch Verordnung vom 13. Januar d. J. sind die §§ 1 und 2 des Gesetzes betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 sowie der § 2 der Bekanntmachung betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 22. November 1917 aufgehoben worden. An ihrer Stelle treten die durch sie geänderten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wieder in Kraft. An dem Maße der gegenwärtig von den Krankenkassen gewährten Leistungen und erhobenen Beiträge wird dadurch nichts geändert. (R. G. Bl. Nr. 10.)

Erwerbslosenfürsorge und Krankenversicherung.

Die Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918 (Reichsgesetzblatt 1918 Seite 1305), betr. Erwerbslosenfürsorge, stellt im § 9 die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge in das Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Aus dieser Anheimstellung der Weiterversicherung macht die Verordnung vom 21. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1445) eine Verpflichtung durch folgende Bestimmungen:

§ 12 a. Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, Inappetitlichen Krankenkasse oder Ersatzklasse berechtigt, so hat die Gemeinde die weitere Versicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen zu bewirken und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Verjäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Von diesen Leistungen können nur die Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenüber Reich und Staat angerechnet werden.

Neben Krankengeld oder Krankenhauspflanze, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuschläge für Familienmitglieder nach § 9 Abs. 1.

§ 12 b. Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter § 12 a fallen, wird im Falle der Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfange weitergewährt.

Damit ist den Gemeinden die Verpflichtung zur Weiterversicherung der Erwerbslosen in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe auferlegt. Da die Weiterversicherung nur in Frage kommen

vollstreckung gegen Kriegsteilnehmer an sich zunächst als unzulässig abzulehnen.

Von der Handhabung der neuen Verordnung durch den Vollstreckungsrichter, dem hierdurch ein reiches Feld der Tätigkeit im Interesse der Herbeiführung sozialen Friedens eröffnet wurde, wird es abhängen, ob der Erlaß der Verordnung den von den Gesetzgebern erwünschten Erfolg haben wird, zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen Existenz des Kriegsteilnehmers beizutragen.

Erweiterungen der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 38 veröffentlicht die Reichsregierung eine Verordnung über Krankenversicherung, deren Paragraphen zum größten Teil darauf hinauslaufen, die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, die Befreiungen von der Versicherungspflicht zulassen, einzuzengen. So hat bisher der § 169 der RVO. die Versicherungsfreiheit für alle in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten ausgesprochen, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im 1/2fachen Betrage des Krankengeldes gewährt war. Diese Vorschrift wird eingegrenzt. Sie gilt in Zukunft nur noch für Beamte in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers. Alle anderen Beschäftigten, die nicht Beamte sind, sind demnach in Zukunft bei den zuständigen Krankenkassen zu versichern. Nur soweit bei diesen Arbeitgebern andere Beschäftigte auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, bleibt es bei dem bisherigen Recht, ebenso für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Dem neuen Recht entsprechend ist dann auch der § 170 RVO., der festlegt, auf welche Art die Befreiung zu erfolgen hat, geändert worden.

Ähnlich wie der § 169 wurde auch der § 171 eingeschränkt. Danach konnte bisher die Befreiung von der Versicherung auch für in Betrieben oder im Dienste nicht öffentlicher Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigte ausgesprochen werden. Fortan gilt die Vorschrift nur noch für Lehrer und Erzieher.

Für all die Personen, für die die Befreiung von der Versicherung durch die Verordnung aufgehoben worden ist, ist die Versicherungsfreiheit mit dem 17. Februar 1919 erloschen. Soweit an diesem Tage Versicherungsfälle bereits eingetreten sind, hat die Kasse, der die in Betracht kommenden Beschäftigten in Zukunft anzugehören haben, die weiteren Leistungen zu übernehmen. Die Zeit der bereits genossenen Leistungen wird dabei anzurechnen. Ist ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Ansprüche gewährt, so kann ihnen der Arbeitgeber das Krankengeld auf die Vorbezüge anrechnen, die er ihnen während der Krankheit weiter zu zahlen hat. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Anspruch auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht.

Die sehr dehnbare Vorschrift des § 173 der Reichsversicherungsordnung, nach der auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden konnte, wer auf die Dauer nur zu einem geringen

Teile arbeitsfähig war, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist, ist durch die Verordnung genauer formuliert worden. Sie besagt, daß die Versicherungsfreiheit in diesem Falle nur eintreten könne, wenn der Betreffende eine Invalidenrente bezieht oder dauernd invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist. Der § 173 erhält auch einen Zusatz, in dem das Verfahren über den Antrag auf Befreiung anders als bisher geregelt wird. Es entscheidet nicht mehr der Rassenvorstand, sondern das Versicherungsamt, das vorher den Rassenvorstand zu hören hat. Wenn der Antrag abgelehnt wird, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt. Bei den anderen Anträgen auf Befreiung von der Versicherung bleibt es jedoch bei dem bisherigen Verfahren.

Befreiungen von der Versicherungspflicht auf Grund des § 173 der Reichsversicherungsordnung in der alten Fassung erlöschen mit dem 29. Juni 1919, sofern die Befreiung bis dahin nicht von neuem beantragt und bewilligt worden ist.

In der Landwirtschaft Beschäftigte konnten bisher nach § 418 der RVO. von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers befreit werden, wenn sie an diesen bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung hatten, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig war. Auf Grund der Verordnung finden solche Befreiungen überhaupt nicht mehr statt und die geltenden Befreiungen erlöschen mit dem 31. Dezember 1919, sofern der Arbeitgeber nicht vorher seine sämtlichen Befreiten zur Kasse anmeldet oder aber sonst die Vorschriften des § 419 Anwendung zu finden haben, nach denen das Versicherungsamt von selbst oder auf Antrag eines Befreiten feststellt, daß der Arbeitgeber nicht leistungsfähig ist. In diesen Fällen erlöschen die Befreiungen schon früher.

Die Vorschriften der §§ 418 und 419 gelten auch für Diensthöten. Auch für sie finden neue Befreiungen von der Versicherungspflicht nicht mehr statt. Bei ihnen sind die geltenden Befreiungen mit dem Inkrafttreten der Verordnung erloschen. Eine Ausnahmegvorschrift gilt für die ländlichen Diensthöten. Hier lautet die neue Vorschrift: Sind nach § 435 der Reichsversicherungsordnung die in örtlichem Zusammenhange mit einem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Diensthöten und zugleich nach § 418 der Reichsversicherungsordnung die in diesem landwirtschaftlichen Betriebe Beschäftigten von der Versicherungsfreiheit, so erlischt auf Antrag des gemeinsamen Arbeitgebers auch die Befreiung der nicht zu den landwirtschaftlich Beschäftigten gehörenden Diensthöten zu dem in § 9 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt. Das heißt, wenn der Arbeitgeber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der auch Diensthöten beschäftigt einen dahingehenden Antrag stellt, erlischt die Befreiung von der Versicherung erst mit dem 31. Dezember 1919, sofern nicht die für landwirtschaftliche Arbeiter geltenden Gründe zur Aufhebung von der Befreiung, die oben angeführt wurden, schon früher die Befreiung aufheben.

Auch für Diensthöten, deren Versorgung in Krankheitsfällen eine für solche Zwecke besonders geeignete Einrichtung übernommen hat, erlischt die Befreiung erst mit dem 29. Juni 1919. Müssen solche Einrichtungen infolge Wegfalls der Befreiung ihren Geschäftsbetrieb einstellen, so soll die Krankenkasse, der die bisher befreiten Diensthöten als Mitglieder zufallen, zunächst die von der Einrichtung nicht nur vorübergehend angestellten Personen übernehmen. Mehrere beteiligte Krankenkassen sollen dies anteilig tun. Das Versicherungsamt soll dabei auf die Kassen einwirken. Hatten diese Einrich-